

BESCHWERDEMECHANISMUS

WINDPARK POKLEČANI (BOSNIEN UND HERZEGOWINA)

SG/E/2024/03

**ADDENDUM UND KORRIGENDUM
zum Erstbeurteilungsbericht vom 11. JUNI 2024**

30. AUGUST 2024



SG/E/2024/03

Addendum und Korrigendum zum Erstbeurteilungsbericht

Beschwerde vertraulich: Nein

Externe Verteilung

Beschwerdeführende
Projekträger
KfW-Beschwerdestelle

Interne Verteilung

Generalinspektorin
Zuständige Dienststellen der EIB

Haftungsausschluss

Dieses Addendum und Korrigendum stützt sich auf die Informationen, die der Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe bis zum 14. August 2024 vorlagen.

Es ist auf Englisch, Deutsch und Kroatisch verfügbar. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

1 ADDENDUM:

- 1.1 Im Januar 2024 ging bei der Europäischen Investitionsbank (die „EIB“) die Beschwerde einer Privatperson über das Windparkprojekt in Poklečani in Bosnien und Herzegowina (das „Projekt“) ein. Projektentwickler ist das öffentliche Versorgungsunternehmen JP Elektroprivreda HZ HB d.d. Mostar (der „Projektträger“). Die Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe prüfte die Beschwerde und legte am 11. Juni 2024 einen Erstbeurteilungsbericht (der „Erstbeurteilungsbericht“)¹ vor, der anschließend in englischer, deutscher und kroatischer Sprache veröffentlicht wurde.
- 1.2 Nach Erhalt und Prüfung des Erstbeurteilungsberichts wies die Beschwerdeführende darauf hin, dass das Projekt negative Auswirkungen auf das Haus, den Brunnen und die das Eigentum umgebenden Steinmauern hat. Darüber hinaus erklärte die Beschwerdeführende, dass die Kunst des Baus von Trockenmauern von der UNESCO als immaterielles Kulturerbe anerkannt ist. Sie betonte, dass sie dies bereits im ursprünglichen Beschwerdeschreiben dargelegt hatte und forderte deshalb, diese Punkte zu den Vorwürfen im Erstbeurteilungsbericht hinzuzufügen. Schließlich forderte sie eine Prüfung, ob das Projekt dem Umwelt- und Sozialstandard 10 der EIB zum Kulturerbe entspricht.
- 1.3 Nach Analyse der von der Beschwerdeführenden vorgelegten Informationen ist der Beschwerdemechanismus zu der Auffassung gelangt, dass die betreffenden Abschnitte des Erstbeurteilungsberichts zu den formulierten Vorwürfen und zum einschlägigen Regelungsrahmen (Abschnitte 2.2 und 3.2 des Erstbeurteilungsberichts), wie von der Beschwerdeführenden gefordert, erweitert werden sollten. Nach dieser Überprüfung ergibt sich folgende vollständige Liste von Vorwürfen:²
- Widerrechtliches Betreten und Beschädigung des Eigentums der Beschwerdeführenden (*Haus, Brunnen und als UNESCO-Kulturerbe geschützte Steinmauern*)
 - Unzureichende Einbeziehung, Information und Beteiligung der Stakeholder
 - Unrechtmäßigkeit des Enteignungsverfahrens gemäß der nationalen Gesetzgebung und fehlende Entschädigung
 - Unzureichende Umweltgenehmigung, da die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt sowie Grundwasser nicht ausreichend berücksichtigt wurden und das Projektgebiet zum Teil auf dem Gebiet eines Naturparks liegt
 - Inakzeptable zukünftige Auswirkungen (Lärm, Schattenwurf) der nah an Häusern und einem Friedhof stehenden Windräder und
 - Unzureichende Prüfung durch die EIB, ob das Projekt die anwendbaren Vorschriften und Verfahren der EIB einhält.

Nach der Überarbeitung ergibt sich der folgende Regelungsrahmen:³

- Leitlinien, Verfahren und Standards der EIB:
 - Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe (Februar 2022)⁴
 - Umwelt- und Sozialstandards der EIB (Februar 2022)⁵ (soweit auf Projekte in Bewerber- und möglichen Bewerberländern anwendbar), insbesondere:
 - Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken
 - Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern
 - Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme
 - Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung
 - *Standard 10 – Kulturerbe*

¹ Abrufbar unter: [Erstbeurteilungsbericht](#).

² Änderungen der ursprünglichen Fassung des Erstbeurteilungsberichts sind kursiv dargestellt.

³ Änderungen der ursprünglichen Fassung des Erstbeurteilungsberichts sind kursiv dargestellt.

⁴ Abrufbar unter: [Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe](#), abgerufen am 10. April 2024.

⁵ Abrufbar unter: [Umwelt- und Sozialstandards der EIB](#), abgerufen am 10. April 2024.

- Nationale Vorschriften – Die EIB finanziert keine Projekte, die nach bestem Wissen nicht den einschlägigen nationalen Umwelt- und Sozialvorschriften entsprechen⁶, einschließlich derer im:
 - Lärmschutzgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina⁷
 - Umweltschutzgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina⁸
 - Enteignungsgesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina⁹
- 1.4 Die Überarbeitung der Vorwürfe und des Regelungsrahmens wird vom Beschwerdemechanismus bei der Compliance-Prüfung berücksichtigt. Damit soll festgestellt werden, ob Missstände bei der Tätigkeit der EIB vorlagen.
- 1.5 Der Beschwerdemechanismus hat darüber hinaus zusätzliche Informationen vom Projektträger in Bezug auf den Erstbeurteilungsbericht erhalten. So übermittelte der Projektträger unter anderem Informationen über seine Interaktion und seinen Dialog mit der Beschwerdeführenden, über das Enteignungsverfahren und die Umweltgenehmigung. Er informierte den Beschwerdemechanismus auch darüber, dass im September 2013, während der Vorbereitungsphase für die Projektunterlagen, ein Plan für den Stakeholder-Dialog und ein Umsiedlungsplan erstellt und auf seiner offiziellen Website veröffentlicht wurden. Nach Änderungen am Projektumfang werden diese Pläne derzeit überarbeitet. Der Projektträger setzte den Beschwerdemechanismus außerdem darüber in Kenntnis, dass diese Unterlagen nach ihrer Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sämtliche vorliegenden Informationen werden in der anschließenden Compliance-Prüfung berücksichtigt.

2 SG/E/2024/03: KORRIGENDUM

- 2.1 Die Beschwerdeführende beantragte ferner die Korrektur eines sachlichen Fehlers im letzten Aufzählungspunkt von Abschnitt 4.6 des Erstbeurteilungsberichts.
- 2.2 Nach Prüfung des Antrags stimmt der Beschwerdemechanismus überein, dass gemäß der Entscheidung über die Nichtnotwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aus dem Jahr 2023, auf die sich die Beschwerdeführende bezieht, tatsächlich rund 22 500 Quadratmeter (2,25 Hektar) für das Projekt gerodet werden müssen statt der im letzten Aufzählungspunkt von Abschnitt 4.6 des Erstbeurteilungsberichts genannten 225 000 Quadratmeter.
- 2.3 Der Beschwerdemechanismus bestätigt diesen sachlichen Fehler im Erstbeurteilungsbericht und entschuldigt sich dafür. Aufgrund einer unscharfen Übersetzung enthielt der Abschnitt zwei weitere Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit dem Datum der Entscheidung und der Genehmigung.

Der letzte Aufzählungspunkt des überarbeiteten Abschnitts 4.6 des Erstbeurteilungsberichts lautet daher wie folgt:¹⁰

- Bezüglich der zu rodenden Fläche geht aus der Entscheidung über die Nichtnotwendigkeit einer UVP aus dem Jahr 2023 hervor, dass rund *2,25 Hektar (entspricht 22 500 Quadratmetern)* Wald für das Projekt gerodet werden müssen. Laut der Entscheidung des Wirtschaftsministeriums vom *November 2023 beträgt die zur Rodung freigegebene Gesamtfläche dagegen 335 147 Quadratmeter.*

⁶ Abschnitt 4.4 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022.

⁷ O.G. FBiH 110/2012, abrufbar [hier](#) (in kroatischer Sprache), abgerufen am 10. April 2024.

⁸ O.G. FBiH 15/2021, abrufbar [hier](#) (in kroatischer Sprache), abgerufen am 10. April 2024.

⁹ O.G. FBiH 70/2007, 36/2010, 25/2012, 8/2015 – Entscheidung des Verfassungsgerichts und 34/2016), abrufbar [hier](#) (in kroatischer Sprache), abgerufen am 16. April 2024.

¹⁰ Änderungen der ursprünglichen Fassung des Erstbeurteilungsberichts sind kursiv dargestellt.

3 AUSWIRKUNGEN DER ÜBERARBEITUNG

Die geänderten Vorwürfe und die inhaltliche Korrektur haben keinen Einfluss auf das Ergebnis des Erstbeurteilungsberichts. Daher bleibt der Bericht im Übrigen unverändert.